

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Meudt am Mittwoch, den 10.Mai 2023, 19.30 Uhr Gangolfushalle, Großer Saal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.00Uhr

Anwesend: *Vorsitzender:*

Herr Ortsbürgermeister Egid Zeis

Beigeordnete:

Erster Beig. Martin Schwickert
Weitere Beigeordnete
Hans-Walter Dahlem
Tobias Kramer

Ratsmitglieder:

Jörg Sturm
Michael Blech
Andreas Fasel
Andreas Wolf
Helene Pilz-Baum
Karl-Heinz Hebgen
Diana Ballmann
Denis Schütze

Entschuldigt:

Swen Rössner
David Schreiner
Thomas Schneider
Norbert Jung
Dieter Grimm

Gäste:

Frau Nadine Bader, Bauamt, VG Wallmerod
Herr Dirk Strang, WeSt – Stadtplaner, Polch

Die Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten sind vom Ortsbürgermeister mit Schreiben vom 20.04.2023 zu der Sitzung eingeladen worden.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung wurden im Mitteilungsblatt Nr. 17/2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Vorsitzende, OBgm. Egid Zeis begrüßte die erschienenen Ratsmitglieder, Frau Nadine Bader von der Verbandsgemeindeverwaltung, Herrn Dirk Strang, WeSt Stadtplaner sowie die Öffentlichkeit, und stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Es wurde festgestellt, dass die Einladung zu dieser Sitzung form-und fristgerecht erfolgt ist.

Folgende Tagesordnung war Gegenstand der Sitzung:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1)

Begrüßung und Regularien

TOP 2)

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Meudt vom 18.04.1996

TOP 3)

Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken mit der Ortsgemeinde Meudt

TOP 4)

Schöffenwahl

Wahl der Personen für die Vorschlagsliste (2 Personen)

TOP 5)

Verschiedenes

Es wurde festgestellt, dass diese Tagesordnung von der nachfolgend aufgeführten Tagesordnung aufgehoben und am 24.04.2023 zur erneuten Veröffentlichung im VG Mitteilungsblatt eingestellt wurde.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1)

Begrüßung und Regularien

TOP 2)

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Meudt vom 18.04.1996

TOP 3)

Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken mit der Ortsgemeinde Meudt

TOP 4)

Schöffenwahl

Wahl der Personen für die Vorschlagsliste (2 Personen)

TOP 5)

Beratung und Beschlussfassung zur Klarstellungssatzung/Schulstraße (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

TOP 6)

Beratung und Beschlussfassung zur Ergänzungssatzung „Kindertagesstätte“

TOP 7)

Verschiedenes

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Egid Zeis beantragte, die Tagesordnung erneut für die heutige Sitzung des Ortsgemeinderates wie folgt zu ändern:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1)

Begrüßung und Regularien

TOP 2)

Beratung und Beschlussfassung zur Ergänzungssatzung „Kindertagesstätte“

TOP 3)

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Meudt vom 18.04.1996

TOP 4)

Beratung und Beschlussfassung zur Klarstellungssatzung/Schulstraße (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

TOP 5)

Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken mit der Ortsgemeinde Meudt

TOP 6)

Schöffenwahl

Wahl der Personen für die Vorschlagsliste (2 Personen)

TOP 7)

Verschiedenes

Dem Antrag des Vorsitzenden wurde einstimmig zugestimmt.

Somit wurde die vorgenannte Tagesordnung abgehandelt:

Öffentlicher Teil:

TOP 1)

Begrüßung und Regularien

-wie vor.

TOP 2)

Beratung und Beschlussfassung zur Ergänzungssatzung „Kindertagesstätte“

Hierzu begrüßte der Vorsitzende Herrn Dirk Strang von der WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch.

Da die Ortsgemeinde den Bau einer Kindertagesstätte Am Sportplatz in Meudt plan, ist der Bauplatz mit seinen Grundstückparzellen in einer Ergänzungssatzung „Kindertagesstätte“ neu zu regeln.

Herr Strang stellte dem Rat und der Öffentlichkeit die neuen planungsrechtlichen Festsetzungen vor.

Dazu gehören u.a.die

Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB i.V. mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB

Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit den §§ 16 bis 21 BauNVO

sowie die Höhe der baulichen Anlagen.

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 /1) Nr. 25 b BauGB).

Bei der Höhe der baulichen Anlagen soll die höchstzulässige Gebäudehöhe von 6m auf 10m erhöht werden.

Diese Veränderung soll in den Planungsunterlagen eingearbeitet werden.

Auf eine Einbeziehung des anliegenden Tennisplatzes als Parkplatz in die Planungen wurde zunächst abgesehen, um das laufende Verfahren hierdurch nicht zu behindern.

Beschluss:

Der Rat erkennt die o. g. Planunterlagen an und beauftragt die Verwaltung die Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Die Veränderung der Gebäudehöhe von 6 auf 10 Meter ist in den Planungsunterlagen zu verändern.

Abstimmungsergebnis

Stimmberechtigte Mitglieder: 12

Abstimmung: einstimmig.

TOP 3)

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Meudt vom 18.04.1996

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Frau N.Bader vom Bauamt der Verbandsgemeinde Wallmerod.

Bzgl. der Beratung und Beschlussfassung über die vorgenannte Änderung hatte der OGR bereits in seiner letzten Sitzung am 12.04.2023 gesprochen.

Aufgrund vieler unbeantworteter Rückfragen wurde der TOP in diese Sitzung übernommen.

Frau Bader erläuterte ausführlich dem Rat die neue rechtliche Sachlage.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.06.2021 (6 A 1073/20.OVG) zum Straßenausbaubeitragsrecht der Vergünstigung von mehrfach erschlossenen Grundstücken Grenzen gesetzt. Der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt trifft auch auf die aktuelle Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Meudt zu. Da hier noch eine Abrechnung von Ausbaubeiträgen nach dem alten Recht vorzunehmen ist, sollte die Satzung an die aktuell gültigen Vorschriften angepasst werden.

Dazu legte Frau Baden folgenden Beschluss vor:

Der Ortsgemeinderat beschließt folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) der Ortsgemeinde Meudt vom 18.04.1996:

1. Der bisherige § 2 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

§2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

2. Der bisherige § 4 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

§4

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

3. Der bisherige § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

§6
Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.

4. Der bisherige § 7 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

§7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Veranlagung mit 50 v.H. angesetzt, soweit die betreffenden Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.
Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine oder mehr gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten.

- (4) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht.

5. Der Hinweis auf die öffentliche Last wird als neuer § 12a eingefügt:

§12a
Öffentliche Last

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

6. Der bisherige § 13 Absatz 3 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

§13
Inkrafttreten

- (3) Soweit Beitragsansprüche auf Grund der bisherigen Satzung entstanden sind, aber noch nicht abgerechnet wurden, gelten für die Abrechnungen ebenfalls die neuen Regeln.

Der Satzungstext der Änderungssatzung (Anlage) wurde ebenfalls erörtert.

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung)
der Ortsgemeinde Meudt
vom**

Der Ortsgemeinderat von Meudt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Meudt vom 18. April 1996 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 2 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„§2
Beitragsfähige Verkehrsanlage

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.“

2. Der bisherige § 4 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„§4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

3. Der bisherige § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„§6
Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.“

4. Der bisherige § 7 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„§7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Veranlagung mit 50 v.H. angesetzt, soweit die betreffenden Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine oder mehr gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

- (2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten.
- (4) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht.“

5. Der Hinweis auf die öffentliche Last wird als neuer § 12a eingefügt:

„§12a
Öffentliche Last

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

6. Der bisherige § 13 Absatz 3 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Soweit Beitragsansprüche auf Grund der bisherigen Satzung entstanden sind, aber noch nicht abgerechnet wurden, gelten für die Abrechnungen ebenfalls die neuen Regeln.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Nach eingehender Beratung der Sache und Rechtslag wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung der Ausbaubeitragssatzung der OG Meudt vom 18.04.1996, rückwirkend zum 01.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis
Stimmberechtigte Mitglieder: 12
Abstimmung: einstimmig.

TOP 4)

Beratung und Beschlussfassung zur Klarstellungssatzung/Schulstraße (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Beschluss über eine Gebietsabrundung (Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
-Teilabschnitt der Schulstraße

Allgemeines zu Sachstand und Rechtslage

Im nördlichen Bereich der Ortsgemeinde Meudt verläuft die Schulstraße. Für die Flurstücke 2739/2 und 2741/1 der Flur 19 in der Gemarkung Meudt wurde eine Bauvoranfrage zum Bau eines Mehrfamilienwohnhauses gestellt. Das Bauvorhaben wurde von der Kreisverwaltung als Bauen im Außenbereich eingestuft. Eine positive Entscheidung bei unveränderter planungsrechtlicher Situation wurde nicht in Aussicht gestellt.

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 08.09.2022 dem Bauvorhaben zugestimmt.

Mit der beabsichtigten Klarstellungssatzung kann der Forderung der Kreisverwaltung Rechnung getragen werden.

Der OGR bindet die in der gleichen Flur liegenden Flurstücke 2742 bis 2745 mit in diese Klarstellungssatzung ein.

Hierdurch erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen Innen und Außenbereich.

Nach eingehender Beratung wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für die im Bereich der Schulstraße gelegenen Grundstücke, Gemarkung Meudt, Flur 18 Flurstücke 2739/2, 2741/1 sowie 2742 bis 2745.

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis
Stimmberechtigte Mitglieder: 12
Abstimmung: einstimmig.

TOP 5)

Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken mit der Ortsgemeinde Meudt

Der Ortsgemeinderat Meudt konnte sich in einer eigens für diesen TOP einberufenen Sitzung am 19.04.2023 ausführlich informieren.

Die Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe, 46325 Borken bietet z.Zt. als einzige Unternehmensgruppe eine Erschließung des Glasfasernetzes im südlichen Westerwald an.

Eine schrittweise Erschließung der einzelnen Gemeinden ist aber nur dann möglich, wenn mit der Unternehmensgruppe ein Kooperationsvertrag geschlossen wird.

Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch den Anbieter oder einen Partner müssen eine ausreichende Anzahl von Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat-und / oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich geschlossen worden sein. Nach der Vermarktungsphase beurteilt und prüft die Deutsche Glasfaser GmbH die Voraussetzungen für eine Vermarktung.

Schwierig wird es auf jeden Fall für Objekte, die außerhalb von Meudt liegen.

Weiter gibt es nach Rücksprache mit der Deutschen Glasfaser auch Probleme bei Ortsteilen, wie z.B. Meudt-Ehringhausen.

Dennoch ist die Ortsgemeinde Meudt an einem schnellen Zugang zum Internet in Form von Glasfaser interessiert.

Nach Erörterung der Sachlage wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Ortsgemeinde Meudt schließt mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken einen entsprechenden Kooperationsvertrag.

Abstimmungsergebnis

Stimmberechtigte Mitglieder: 12

Abstimmung:

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 1

TOP 6)

Schöffenwahl

Wahl der Personen für die Vorschlagsliste (2 Personen)

Es wurde festgestellt, dass dem OGR Meudt zwei Vorschläge für die Vorschlagsliste vorliegen.

Dies sind:

Frau Christine Müller, Eisen

Herr Thomas Schneider, Meudt

Das Ratsmitglied Thomas Schneider verlässt den Ratstisch und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beide Vorschläge sind fristgerecht eingegangen.

Der Ortsgemeinderat führt die Wahl öffentlich durch.

Abstimmungsergebnis

Stimmberechtigte Mitglieder: 10 (Der Ortsbürgermeister hat gem. § 36 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 GemO kein Stimmrecht, da es sich um eine Wahl handelt)

Abstimmung: einstimmig.

Nunmehr wurde die Wahl der zwei Vorschläge für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2024 öffentlich durchgeführt.

Der Ortsgemeinderat Meudt schlägt folgende Vorschläge für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2024 vor:

Christine Müller, Eisen und Thomas Schneider, Meudt.

Abstimmungsergebnis

Stimmberechtigte Mitglieder:10

Abstimmung: einstimmig.

TOP 7)

Verschiedenes

Der Vorsitzende erinnert nochmal an die Einweihung des Kleinspielfeldes auf dem Sportplatz in Meudt am Donnerstag, den 11.05.2023, 18.00 Uhr, zu dem alle Mitglieder des OGR Meudt eingeladen sind.

Weiter teilt der Vorsitzende mit, dass der Wegeausbau bzw. die Abführung des Oberflächenwassers in der Grabenstraße nunmehr durchgeführt werden sollen.

Im Haushalt 2023 ist eine entsprechende Kostenstelle geschaffen worden. Der Bauausschuss ist angehört worden.

Der OGR wird darüber informiert, dass die Sparkassenversicherung AG in der Brandsache Bauhof, Gangolfushalle Meudt eine Öffnung und Teildachumdeckung durchführen will. Die Durchführung der Maßnahme wurde an ein örtliches Dachdecker-Unternehmen übergeben.

Voraussichtlich erfolgt die Umdeckung des Daches im September 2023.

Der Landrat des Westerwaldkreises Achim Schwickert hat der Ortsgemeinde Meudt für die rege Teilnahme an der Aktion „Saubere Landschaft 2023“ einen Gutschein für 5 Obstbäume nach Wahl übergeben.

Dafür herzlichen Dank.

Weiter wird dem OGR mitgeteilt, dass nach der Sitzung vom 12.04.2023 die Finanzabteilung der VG Wallmerod eine Aufstellung aller Zinsen und Tilgungen, Gesamt ab dem Jahre 2014 mitgeteilt hat. Dies sind an geleisteten Zinsen und Tilgungen ab 2014 insgesamt 1.368.302,48 €.

Die Verantwortlichen für die Seniorenarbeit in der Ortsgemeinde Meudt/Pfarrei St.Laurentius, KO Meudt bitten die Ortsgemeinde um einen Kostenzuschuss für einen geplanten Ausflug in diesem Sommer. Der Vorsitzende macht hier einen Vorschlag in Höhe von 500€. Weiter teilt er mit, dass die Ortsgemeinde Meudt noch nie einen Zuschuss für die Seniorenarbeit geleistet haben.

Weiter wurde festgestellt, dass die Seniorennachmittage in der Adventszeit vor der Pandemie alle durch das DRK Meudt für die Ortsgemeinde bis auf die Bereitstellung der Gangolfushalle und die Nebenkosten kostenneutral waren.

Über den Antrag wurde abgestimmt:

Abstimmungsergebnis

Stimmberechtigte Mitglieder: 12

Abstimmung:

Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 0

Nachdem die Kehrmaschine der Ortsgemeinde Meudt wieder ersetzt ist, besteht die Möglichkeit für diese Maschine (Hako Citymaster 600) ein Zusatzgerät: Frontmähwerk mit Absaugung für einen Preis von 3.120,00€ zzgl. MWSt. zu erwerben.

Die entsprechenden Daten zu diesem Gerät hat der Ortsgemeinderat mit Mail vom 24.04.2023 zur Kenntnis erhalten.

Dem Rat wurde weiter mitgeteilt, dass der Rasenmäher-Traktor auch schon in die Jahre gekommen sei, und dieses Gerät dann für eine gute Entlastung sorgen könnte.

Nach eingehender Beratung und heftiger Diskussion über das für und wider wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Ortsgemeinde Meudt erwirbt für die neue Kehrmaschine der Marke Hako Citymaster ein Fortmähwerk mit Absaugvorrichtung zum Preis von 3.120,00 € zzgl. MWSt.

Abstimmungsergebnis

Stimmberechtigte Mitglieder: 12

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 4 Enthaltung: 0

**Das Ratsmitglied Michael Blech bittet darum, den Gehweg von der alten zur neuen Friedhofskapelle in Meudt durch den Bauausschuss in Augenschein zu nehmen.
Hier müsste geprüft werden, ob ein Austausch des Pflasters möglich ist.
Eine große Anzahl von Pflastersteinen sei beschädigt, und stelle eine Behinderung dar.**

Die Sitzung wurde um 22.00 Uhr geschlossen.
Für die Richtigkeit des Protokolls:

Egid Zeis, OBgm.